

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend den Rekurs des
Hrn. August Dür von Burgdorf.

(Vom 16. Juli 1862.)

Tit. I

Frau Maria Elisabetha von Dießbach, geborne Dürig, starb zu Bern, ihrem Heimaths- und Wohnorte, am 23. Januar 1860.

Durch eine testamentarische Verfügung setzte sie Hrn. August Dür in Burgdorf zu ihrem Erben ein.

Ihre Hinterlassenschaft bestand aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, von welsch' letzterm der größte Theil im Kanton Freiburg sich befindet.

Da keine Einrede gegen das Testament erhoben wurde, so nahm der Erbe sofort von der Erbschaft Besitz.

Das bernische Gesetz vom 27. November 1852 enthält im §. 1 folgende Bestimmung: „Alle im Kanton Bern anfallenden und nicht an „Verwandte in auf- und absteigender Linie gehenden Erbschaften oder „Legate sind, je nach dem Verwandtschaftsgrade des Erblassers zum Erben „oder Legatar, der im §. 3 erwähnten Gebühr unterworfen.“

Diese Gebühr wird im §. 3 auf 6 % für den vorliegenden Fall festgesetzt, und es beträgt sonach die gesammte Erbschaftssteuer Fr. 5,271. 64.

Das freiburgische Gesetz vom 20. September 1848 schreibt im Art. 122 vor:

„Die Handänderungssteuer von Liegenschaften bei Erbfällen in der

„Seitenlinie und bei testamentlichen Erbschaften ist in folgenden Gränzen
„grundsätzlich dekretirt:

„Unter Geschwistern 2 Prozent.

.

„Wird, durch letzte Willensverordnung, Schenkung unter Lebenden
„oder von Todeswegen, Jemand, welcher der Erbfolge des Verfügenden
„fremd ist, mittelst einer Liegenschaft begünstigt, so bezahlt der Empfän-
„ger 8 Prozent.“

Die Regierung von Freiburg setzte die Handänderungsgebühr für die
Liegenschaften oder die auf freiburgischem Gebiete gelegene Erbschaft auf
Fr. 6,375. 20 fest.

Die im Kanton Freiburg gelegenen Liegenschaften sind auf Fr.
63,668. 37 geschätzt worden.

Die vom Kanton Bern geforderte Erbschaftssteuer	
beträgt	Fr. 3,820. 10
Diejenige vom Kanton Freiburg	„ 6,375. 20

im Ganzen also Fr. 10,395. 30

oder $16\frac{1}{3}$ ‰.

Der Erbe anerkannte die Rechtmäßigkeit der vom Stande Freiburg
geforderten Steuer, und bezahlte daher am 16. Juli 1860 die betreffenden
Fr. 6,375. 20; dagegen bestritt er die Forderung des Standes Bern
und behauptete, derselbe habe ihm die auf freiburgischem Gebiet sich fin-
denden Liegenschaften in Abzug zu bringen. Diese Reklamation wurde
aber von der zuständigen bernischen Behörde abgewiesen, so daß Hr. Dür
unterm 3. April 1861 die von Bern geforderte Erbschaftssteuer im Be-
trage von Fr. 5,271. 64 bezahlen mußte.

Er erklärte jedoch den Rekurs an die Bundesbehörden, und gab
wirklich seine Beschwerde am 1. August 1860 dem Bundesrathe ein.
Diese Beschwerde, in einer Zuschrift der Regierung von Freiburg d. d.
2. Oktober 1860 unterstützt, von der bernischen Regierung hingegen mit
Eingabe vom 18. Januar 1861 bestritten, wurde vom Bundesrathe
unterm 8. März 1861 abgewiesen. Der bundesrätliche Beschluß grün-
det sich hauptsächlich auf die Inkompetenz der Bundesbehörden, weil
1) kein Konflikt zwischen zwei eidgenössischen Ständen in Wirklichkeit
existire, und 2) weil die Kantonsouveränität in Steuerfachen unbe-
schränkt sei.

Gegen diesen Beschluß ward bei der Bundesversammlung Beschwerde
erhoben. Eine mit der Untersuchung der Sache betraute Kommission des
Nationalrathes war für Eintreten in den Rekurs. Als sie am 17. Januar

1862 ihren Bericht *) erstatten wollte, wurde auf den Antrag des Hrn. Nationalrath Scherz die Behandlung des Gegenstandes verschoben, um der Regierung von Bern zur Einreichung eines Gegenmemorials Zeit zu lassen.

Dieses am 7. Juni 1862 datirte Memorial vermochte jedoch die Uebergengung der Kommission nicht zu ändern, so daß sie ihre im Januar 1862 formulirten Anträge wörtlich wieder stellt und gleichzeitig folgenden nachträglichen Bericht erstattet:

Von vornherein muß sie konstatiren, daß, wenn auch ein großer Theil der Grundsätze, die sie entwickeln will, auf die internationalen Beziehungen vollständig unabhängiger Staaten anwendbar sind, dieß doch nicht bei allen der Fall ist. Auf diesen Rechtsboden hat sie sich nicht gestellt, sondern vielmehr auf diejenigen von Staaten, die, wie die Kantone der Schweiz, durch ein föderalistisches Band mit einander verbunden sind.

Die Regierung von Bern versucht in ihrem Rekursmemorial, Nutzen aus den Regeln zu ziehen, welche auf das Forum der Eröffnung einer Hinterlassenschaft Bezug haben; sie will dieselben in ihrer Allgemeinheit auf die Besteuerungsfrage anwenden. Dieses ist aber eine Vermengung von Rechtsbegriffen, die aufgeklärt werden müssen.

Nach den allgemeinen Regeln des Rechtes und nach dem Konkordat vom 15. Juli 1821 hat die Nachlassenschaft der Frau v. Dießbach zu Bern stattgefunden und soll unstreitig nach bernischen Gesetzen verwaltet werden. Was versteht man aber unter der Verwaltung nach bernischen Gesetzen? Sollen diese Worte den Sinn haben, daß die Eröffnung der Nachlassenschaft zu Bern die in einem andern Kanton gelegenen Liegenschaften unter die bernische Souveränität stelle, und zwar in absoluter Weise? Soll dadurch angenommen werden, daß, wenn das bernische Gesetz Majorate anerkennt, die Unvertheilbarkeit gewisser Güter vorbehalten wäre, auch persönliche, fast feudale Servituten geschaffen würden, denen die Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Liegenschaft sich befände, unterworfen wäre und sie kraft des Konkordats vom 15. Juli 1821 respektiren müßte? Dieses wäre offenbar nicht bloß eine Usurpation, sondern eine Eroberung, die ein Kanton über den andern mittelst der Erbschaft eines seiner Angehörigen machen würde. Solches wäre die logische Konsequenz der Doktrin, welche im Memorial der Regierung von Bern enthalten ist.

Die allgemeinen Regeln des Rechtes und das Konkordat vom 15. Juli 1821 wollen offenbar nur, daß das Civilgesetz desjenigen Kantons, wo der Erbanfall stattfindet, die Devolution der Erbschaft ordne, die Gültigkeit einer testamentarischen Verfügung bestimme und die Regeln

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band I, Seite 428.

für die natürliche Erbfolge (succession ab intestat) festsetze. Für solche Spezialfälle ist das Zivilgesetz anwendbar, selbst in einem andern Kanton, jedoch ohne Verletzung der wesentlichen Prinzipien des Staatsrechtes. Daher hatte das bernische Gesetz zu konstatiren, daß Frau v. Dießbach Hrn. Dür zu ihrem Erben eingesetzt habe, ihn in Beziehung auf die hinterlassenen Güter als die Fortsetzung der juridischen Person der Frau v. Dießbach anzuerkennen und Jeden zu verpflichten, ihn in dieser Eigenschaft anzunehmen.

Das Vermögen der Frau v. Dießbach, welches Hrn. Dür zugefallen war, ändert weder die Natur, noch die Souveränität, sondern bleibt den nämlichen Verpflichtungen unterworfen, behält aber auch die gleichen Rechte bei. Kann deshalb dieses Vermögen kraft zweier Souveränitäten *zwei mal* besteuert werden? Das ist die Frage im Allgemeinen, und sie muß, abgesehen von der Erbschaft, gelöst werden; ihre Lösung findet auf alle Besteuerungen, welcher Art sie sein mögen, Anwendung.

Die also gestellte Frage erleichtert die Lösung der Kompetenzfrage.

Die Souveränität eines Schweizerkantons ist keineswegs absolut. Sie ist nicht bloß durch die der Centralgewalt zukommenden Attribute, sondern auch und besonders durch die Souveränität der andern Kantone beschränkt. Eben so ist die individuelle Freiheit eines Bürgers durch die individuelle Freiheit der andern Bürger limitirt. Nach Art. 3 der Bundesverfassung hat der Bund das Recht und die Pflicht, zu interveniren, sobald die Souveränität eines Kantons durch die zu weit getriebene Souveränität eines andern Kantons leidet. In Steuersachen anerkennen wir die Kantonsouveränität; dieselbe ist bloß durch die Artikel 23—29 der Bundesverfassung textuell beschränkt. Sie hat keine andern Grenzen, als die in einem andern Kanton geltende Souveränität in Steuersachen. Wenn sich nun dieser Gränze halber Streitigkeiten erheben, also ein Konflikt zwischen zwei Kantonsabgeordneten entsteht, so muß, statt denselben durch Gewaltshandlungen lösen zu lassen, der Bund das Wort dazu sprechen; und dieses ist eines seiner werthvollsten Attribute.

Der Bundesrath hält dafür, es walte über die vorliegende Frage kein Konflikt ob, weil ein Partikular, und nicht ein Kanton den Rekurs ergriffen habe; allein er irrt sich hierin. Wir finden nämlich die Intervention zweier Regierungen (von Freiburg und Bern) im bundesrätlichen Beschlusse vom 8. März 1861 festgestellt, indem es darin heißt: „Mit Eingabe vom 2. Oktober 1860 unterstützte der Staatsrath „des Kantons Freiburg das Gesuch des Hrn. Dür. Nach seiner Anschauung könne jede Regierung nur denjenigen Theil der Erbschaft besteuern, welcher unter ihrer Jurisdiktion liege.“ Ferner liest man darin: „Die Regierung des Kantons Bern, in ihrer Antwort vom „18. Jänner 1861, trägt auf Abweisung der Beschwerde an.“

Also stehen wirklich zwei Regierungen einander gegenüber, und zwar

die Regierung von Bern, weil sie Immobilien, die im Kanton Freiburg liegen, besteuern will; die Regierung von Freiburg aber, weil sie gegen eine Schlußnahme, welche ihre Souveränität verletzt und gleichzeitig die Privatinteressen des Hrn. Dür beeinträchtigt, protestirt.

Wenn auch die Regierung des Kantons Freiburg nicht aufgetreten wäre, so hätte Hr. Dür gleichwol an die Bundesbehörden recurriren können, und es wären diese kompetent gewesen. Es ist nicht zulässig, daß ein Bürger durch zwei sich widerstreitende Gesetzgebungen in seinen Rechten verletzt und an seinem Vermögen beeinträchtigt werden kann, und er so lange das Opfer des Konfliktes bleiben müsse, bis einer der beiden Kantone sich mit der Angelegenheit befaßt. Ein Konflikt dieser Art besteht, wenn zwei Kantone gleichzeitig ihre Souveränitätsrechte auf Ankosten eines Bürgers geltend machen wollen. Da jeder Kanton im Falle ist, seiner Schlußnahme Vollzug zu verschaffen, so hat er natürlich keinen Grund zum Recurriren; allein dessen ungeachtet besteht doch ein Konflikt, nur muß ein Dritter darunter leiden. Warum sollte daher dieser nicht an die Bundesversammlung gelangen können?

Weil also ein Konflikt obwaltet und die Kompetenz des Bundes anerkannt ist: welcher Gebrauch soll nun von dieser Kompetenz gemacht werden?

Da die Regierung von Bern vielleicht weiter geht, als sie es in ihrem Memorial ausgesprochen hat, so glaubt sie, ihre Souveränität auf die Person aller Bernerbürger ohne irgend welche Ausnahme ausüben zu können. Von dieser Souveränität über die Personen leitet sie denn auch ihre Staatshoheit über all' ihr Vermögen ab, wo es sich auch befinden möge. Diese Anmaßung wird schon durch das bloße Aussprechen derselben widerlegt. Aus ihr entstünden unentwirthbare gesetzgeberische Wunderlichkeiten (bizarreries inextricables) in jedem Lande; es würden verschiedene Gesetzgebungssysteme eingeführt, die einzig mit Rücksicht auf die Person und ihre Herkunft angewendet werden könnten, was eine wirkliche Anarchie wäre.

Das Grundprinzip in dieser Sache ist, „daß eine Nation die Souveränität und die Jurisdiktion über ihr Territorium allein besitze und ausübe.“ Aus diesem Principe folgt, daß die Gesetze jedes Staates über bewegliches und unbewegliches Vermögen, das sich auf seinem Territorium befindet, mit vollem Rechte verfügen dürfen, so wie über alle Personen, die in seinem Gebiete wohnen, seien sie Staatsangehörige oder nicht.

Ein anderer allgemeiner Grundsatz ist der, daß keine Nation über Eigenthumsobjekte, die außer ihrem Territorium liegen, direkt verfügen, noch auswärtig wohnenden Personen Verpflichtungen auferlegen kann. Eine einzige Ausnahme hievon ist in der Schweiz mittelst Konkordate gemacht worden; welche an die Stelle der Gesetze traten.

Auf diesen Rechtsboden uns stellend, wollen wir die Rekursache des Herrn Dür untersuchen.

Bern sagt, Herr Dür, so wie Frau von Diezbach, die er repräsentirt, ist bernischer Staatsangehöriger; er wohnt im Kanton Bern, und ist somit der bernischen Landeshoheit unterworfen. Diese Landeshoheit wird in Steuersachen immer und einzig in Bezug auf die Person ausgeübt, zumal alle Steuern persönlich sind.

Diese Argumentation beruht aber auf einem Irrthume. Es gibt nur eine Personalbesteuerung, welche einzig mit Rücksicht auf die Person bezogen wird, nämlich die Kopfsteuer. Diese bezahlen Reiche und Arme, als Angehörige des nämlichen Staates, in vollkommen gleichem Verhältniß. Die Kopfsteuer ist jedoch weder in Bern, noch in Freiburg eingeführt. Alle andern Abgaben beschlagen Sachen, obgleich man sich für deren Bezug an die Person, welche im Besitze derselben ist, wenden muß. Es haben daher immer die Sachen zu bezahlen. Um zu wissen, wo die Sachen zu bezahlen haben, muß man wissen, wo sie sich befinden und welcher Staatshoheit sie unterworfen sind.

Wir reden nicht von dem Konsumsteuern im eigentlichen Sinne, von Mauth-, Zoll- und Transitgebühren zc. Diese gehören dem Bunde und werden von ihm bezogen. Die Kantone dürfen nur mit dessen Ermächtigung und Genehmigung des Modus von einigen Gegenständen Gebühren beziehen. Es ist also hier von den direkten Steuern die Rede.

Wir haben vorhin gesagt, daß die Nation ihr Hoheitsrecht auf ihrem eigenen Gebiete ausüben könne, und daß einzig sie dies thun dürfe. Dieses Territorium wird nun gerade aus den verschiedenen Liegenschaften des Staates und der Bürger gebildet. Es ist daher klar, daß eine andere Nation sie nicht besteuern, noch für Dienste, die sie ihr nicht erweist, Gebühren fordern darf.

In Beziehung auf das bewegliche Vermögen kann die Sache beim ersten Blicke schwieriger erscheinen; allein diese Schwierigkeit verschwindet, wenn man sie näher in Betracht zieht. Das bewegliche Vermögen ist seiner Natur nach kein fixer Gegenstand an dem Orte, wo er sich befindet, sondern dasselbe hängt nothwendig von der Person des Individuums ab, dem es angehört, und kann von ihm nach Gefallen verwendet werden. Jeder ist nach dem Gesetze gehalten, sein bewegliches Vermögen da zu versteuern, wo er wohnt und seine Hauptgeschäfte verrichtet. Nach Rechtsbegriffen gehört das bewegliche Vermögen an den Ort, wo sich der Besitzer desselben befindet; es bleibt bei ihm, und ist folglich dem Gesetze desjenigen Landes unterworfen, wo er sein Domizil hat. *Mobilia sequuntur personam, mobilia ossibus inhaerent.*

Die Konsequenz ist daher leicht zu ziehen. Von den unbeweglichen Gütern muß die direkte Steuer da entrichtet werden, wo sie liegen, von den beweglichen dagegen am Wohnorte des Eigenthümers derselben. Deswegen hat Bern kein gesetzliches Successionsrecht auf Immobilien, die im Kanton Freiburg gelegen sind.

Die Kommission stellt daher den gleichen Antrag, den sie am 17. Januar 1862 schon formulirt hat, also lautend:

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erledigung einer Beschwerde des Hrn. August Dür von Burgdorf, als Haupterbe der Witwe von Dießbach von Bern, gegen die Regierung des Kantons Bern, betreffend unbefugten Bezug einer Erbschaftssteuer,

in Erwägung:

- 1) daß die Regierung des Kantons Bern von dem gesammten Vermögen der zu Bern verstorbenen Witwe Maria Elisabetha von Dießbach die Erbschaftssteuer eingefordert;
- 2) daß zu dieser Erbschaft auch Liegenschaften gehören, welche im Kanton Freiburg gelegen sind;
- 3) daß der Kanton Freiburg von den in seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften die Erbssteuer ebenfalls bezieht;
- 4) daß die Steuer nicht von beiden Kantonen zugleich bezogen werden kann;
- 5) daß die Bundesversammlung befugt sei, über diese Kollision zwischen den Ansprüchen beider Kantone zu entscheiden;
- 6) daß dem Kanton, in dessen Gebiet die Liegenschaften sich befinden, vermöge der Territorialhoheit das bessere Recht zusteht,

beschließt:

Die Beschwerde des Hrn. Dür ist begründet, und die Regierung des Kantons Bern wird eingeladen, die bezogene Erbschaftssteuer von den im Kanton Freiburg befindlichen Liegenschaften der Witwe Maria Elisabetha von Dießbach dem Hrn. Dür zurückzuerstatten.

Bern, den 16. Juli 1862.

Namens der Kommission: *)

L. de Miéville, Berichterstatter.

*) Die Mitglieder der Kommission waren:

- Herr L. de Miéville in Yverdon.
 " G. Jäger, in Brugg,
 " F. Büngli, in Solothurn.
 " J. Hoffmann, in St. Gallen.
 " W. Fischer, in Luzern.

Note. Das Dispositiv des vorstehenden Antrages ist, jedoch ohne die Motive, von den beiden gesetzgebenden Räten unverändert zum Beschlusse erhoben worden, und zwar vom Nationalrathe am 18. Juli 1862 und vom Ständerathe den 22. gleichen Monats.

Bericht der Kommission des Nationalrathes, betreffend den Rekurs des Hrn. August Dür von Burgdorf. (Vom 16. Juli 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1862
Date	
Data	
Seite	169-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.